

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
DorfLeben Seebronn e.V. - Verein für Heimatgeschichte und Kultur -
- (2) Der Sitz des Vereins ist Seebronn, Stadtteil von Rottenburg am Neckar
- (3) Der Verein soll nach Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger- und mildtätiger Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Recherchieren, Aufarbeiten und Dokumentieren der Ortsgeschichte sowie der Kultur unserer Heimat.
 - Vortragsabende, Ausstellungen und Veröffentlichungen zur Dorfgeschichte.
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Bereicherung des Dorflebens und Stärkung der Dorfgemeinschaft.
 - Zusammenarbeit und Unterstützung der örtlichen Vereine und des bürgerschaftlichen Engagements durch gemeinsame Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein darf sich nicht parteipolitisch betätigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
(2) Die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind öffentlich
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen,
 - Darlehen
 - Mitgliedbeiträge
 - Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ein Vorstandmitglied agiert als Sprecher des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder handeln gleichberechtigt. Sie gewährleisten durch arbeitsteilige Aufteilung die Abdeckung folgender Aufgabenbereiche
 - laufende Verwaltungsgeschäfte
 - rechtliche Angelegenheiten
 - Finanzen
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einladung und Durchführung von Ausschuss-Sitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ziele und Aufgaben
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Vorstandsmitgliedern
 - weiteren 3 Mitgliedern
- (1) Der Vereinsausschuss ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (5) Die 3 weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht je aus einem Vertreter aller Seebronner Vereine. Sie werden von dem jeweiligen Verein zu den Sitzungen entsendet.
- (2) Der Beirat ist in beratender Funktion tätig

- (3) Die Beiratsmitglieder werden zu allen Ausschusssitzungen eingeladen, an denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Belange der jeweiligen Vereine betreffen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Alle in Mitgliederversammlungen oder vom Ausschuss gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg am Neckar, zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Seebronn. Den Seebronner Vereinen soll dabei höchste Priorität eingeräumt werden.

Vermerke

Satzung an der Gründungsversammlung
mit 15 Gründungsmitgliedern beschlossen

Seebronn, 26.01.2017

Angemeldet beim Registergericht / Amtsgericht Stuttgart
Eingetragen - Vereinsregister-Nr. VR 722864 -

Stuttgart, 13.02.2017